



Entscheid Nr. 202

vom 26. April 2013

DIR/MR/TBA

**Gemeinde Zunzgen: Baulinienplan für die Hauptstrasse im Baugebiet
Rechtskraftbescheinigung**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 3 vom 07. Januar 2013 den Baulinienplan für die Hauptstrasse im Baugebiet beschlossen. Das Tiefbauamt wurde beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durchzuführen.

Der Baulinienplan hat während 30 Tagen, vom 18. Februar 2013 bis 19. März 2013 in der Gemeindeverwaltung Zunzgen öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2013 publiziert worden. Die vom Baulinienplan betroffenen auswärts wohnenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht worden.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer oder einspracheberechtigte Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz Einsprache erhoben.

- ://:
1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Hauptstrasse im Baugebiet in der Gemeinde Zunzgen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Als rechtskräftiger Plan wird genehmigt:
Baulinienplan Nr. 73-012/030 D vom 26. November 2012, Massstab 1:500

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Sabine Pegoraro

Regierungspräsidentin

Verteiler:

- Gemeinderat Zunzgen, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen
- Amt für Geoinformation
- Amt für Raumplanung
- Tiefbauamt V-VT, GB Wasserbau

Beilage: (zurück an TBA/K-Infra)

- Baulinienplan Nr. 73-012/030 D vom 26. November 2012